

SICHERHEITSERKLÄRUNG

des bekannten Versenders (Teil I):

gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Anhang 6.4 i.V.m. VO (EG) Nr. 831/2006

Firma /
Behörde: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Wir erklären,

- dass Sendungen, die wir an ein Luftfahrtunternehmen oder Reglementierten Beauftragten übergeben, während der Vorbereitung, Lagerung und ggf. Beförderung, sofern sie durch uns erfolgt, vor unbefugten Zugriffen geschützt wurden/werden.
- dass unser Personal, welches mit der Vorbereitung der Sendungen betraut ist, zuverlässig, in die Tätigkeiten eingewiesen und die Einweisung mit Datum und Gegenzeichnung dokumentiert wird.
- dass Sendungen in sicheren Betriebsräumen vorbereitet werden.
- dass die Sendungen keine verbotenen Gegenstände im Sinne der Ziffern (iv) und (v) der Anlage (Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen) gem. Abschnitt 6.4.1 (c) des Anhangs der VO (EG) Nr. 2320/2002 enthalten, soweit diese nicht gem. ICAO Annex 18 oder den gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften entsprechend angemeldet worden sind.
- dass Verpackung und Inhalt der Sendung aus Sicherheitsgründen untersucht werden können.

Wir verpflichten uns,

- bei Änderung unseres Firmennamens und/oder der Anschrift der Firma und der Niederlassungen die Sicherheitserklärung zu erneuern.
- im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Transport, Verpackung, Lagerung) für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- die für die Validierung Zuständigen (z.B. Luftsicherheitsbehörden oder den Reglementierten Beauftragten) Zutritt zu unseren Räumlichkeiten zu gewähren (gilt nicht für staatliche Einrichtungen, die ein angemessenes Sicherheitsschutzniveau gewährleisten).
- diese Erklärung unaufgefordert einmal alle 12 Monate den Reglementierten Beauftragten und/oder den Luftfahrtunternehmen im Original einzureichen.
- dass die Verpackung von Luftfrachtsendungen immer so erfolgt, dass diese manipulationssicher sind. Unter manipulationssicher ist insbesondere zu verstehen, dass die Packstücke so hergerichtet sind, dass ein Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, nicht möglich ist (z.B. Umwicklung nur mit Folie, die verschweisst ist).
Eine Ausnahme besteht lediglich für Luftfrachtsendungen, die nur schwer so zu verpacken sind oder die nur gesondert und überwacht transportiert werden können. Hier hat eine Abstimmung mit dem Reglementierten Beauftragten zu erfolgen, damit dieser den Transportweg entsprechend planen und kalkulieren kann. Ohne eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Reglementierten Beauftragten verbleibt es bei der Verpflichtung zur manipulationssicheren Verpackung.

- Luftfrachtsendungen sowohl EDV-technisch als auch physisch eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Für die Einhaltung der in dieser Erklärung aufgeführten Angaben übernehmen wir die volle Verantwortung. Uns ist bekannt, dass im Falle der Nichtbeachtung Sendungen durch den Reglementierten Beauftragten als „not secured“ klassifiziert und einer Sicherheitskontrollmaßnahme unterzogen werden müssen bzw. bei groben Verstößen grundsätzlich die Aberkennung des Status „bekannter Versender“ erfolgt.

(Name und Funktion*) des bevollmächtigten Vertreters in Druckschrift, Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

- *) Eine organisatorisch und juristisch verantwortliche Person (Handlungsvollmacht), die diese Erklärung im Namen des Unternehmens ausstellen darf.

(Datum der erstmaligen Anerkennung als bekannter Versender)

SICHERHEITSERKLÄRUNG des bekannten Versenders (TEIL II)

Hiermit bestätigen wir, dass die im Teil I abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen auch für folgende Niederlassungen verbindlich gelten (Anschrift der Niederlassung und Ansprechpartner mit Kontaktdaten benennen):

(Name und Funktion*) des bevollmächtigten Vertreters in Druckschrift, Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

*) Eine organisatorisch und juristisch verantwortliche Person (Handlungsvollmacht), die diese Erklärung im Namen des Unternehmens ausstellen darf.